

	EU-Regelung	Nationale Vorschriften
	Fahrzeug zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger / Sattelanhänger über 3,5 t zGG bzw. mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen im Personenverkehr	Fahrzeug zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger / Sattelanhänger über 2,8 t bis 3,5 t zGG bzw. bei Linienlängen bis 50 km im Personenlinienverkehr
Mindestalter Fahrer (Achtung: Sonderregelungen im Personenverkehr)		
bis 7,5 t zGG	18 Jahre	
über 7,5 t zGG	21 Jahre (18 Jahre für ausgebildete Berufskraftfahrer innerhalb Deutschlands)	
Lenkzeit		
täglich	9 Stunden , 2 x wöchentlich 10 Stunden	
wöchentlich	maximal 56 Stunden (zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr)	
Doppelwoche	maximal 90 Stunden	
Fahrtunterbrechung		
nach einer Lenkzeit von	4 ½ Stunden	
Dauer der Fahrtunterbrechung	mindestens 45 Minuten , aufteilbar in zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten (1. Abschnitt) und 30 Minuten (2. Abschnitt)	
tägliche Ruhezeit		
Ein Fahrer	Regelmäßig 11 Stunden mit dreimaliger Verkürzungsmöglichkeit pro Woche auf 9 Stunden (keine Ausgleichspflicht). 12 Stunden bei Aufteilung in zwei Abschnitte von mindestens 3 Stunden (1. Abschnitt) und mindestens 9 Stunden (2. Abschnitt) , jeweils innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit	
Zwei oder mehr Fahrer	9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit	
wöchentliche Ruhezeit		
Beginn nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeit-räumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit	Regelmäßig 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit. Verkürzung auf 24 Stunden möglich, unabhängig ob am Standort oder unterwegs. Innerhalb von zwei Wochen: zwei regelmäßige Ruhezeiten oder eine regelmäßige und eine verkürzte. Eine Verkürzung muss durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden , die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Folgewoche genommen werden muss.	
Arbeitszeit		
täglich	Ø 8 Stunden, höchstens 10 Stunden	Ø 8 Stunden, höchstens 10 Stunden
wöchentlich	Ø 48 Stunden, höchstens 60 Stunden	Ø 48 Stunden, höchstens 60 Stunden
monatlich	Ø 208 Stunden, höchstens 260 Stunden	Ø 208 Stunden, höchstens 260 Stunden
Ausgleich	innerhalb von 4 Monaten (mit Tarifvertrag u.U. 6 Monate), § 21a ArbZG	innerhalb von 6 Monaten , § 3 ArbZG
Rechtliche Grundlage		
	VO (EG) Nr. 561/2006	Fahrpersonalgesetz (FPersG)
	VO (EWG) Nr. 3821/85	Fahrpersonalverordnung (FPersV)
	VO (EG) Nr. 2135/98	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
	speziell § 21a ArbZG, nur Arbeitnehmer	
Arbeitszeitnachweise		
	analoges oder digitales Kontrollgerät	analoges oder digitales Kontrollgerät, wenn kein Kontrollgerät eingebaut ist und keine Nachrüstpflicht besteht: handschriftliche Aufzeichnungen (s. S. 61).